

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Jänner 1954

106/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. Pfeiffer, Herzelle, Zeillinger und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend dringende sozialrechtliche Massnahmen zugunsten der Spätheimkehrer.

: - - - :

Bereits im Verlaufe der Budgetdebatte haben wir in der Nationalrats-
sitzung vom 7. Dezember 1953 auf die besondere Notlage der aus der Kriegsgefange-
nenschaft zurückgekehrten Spätheimkehrer hingewiesen und unserer Meinung über
die zu ergreifenden ^{Hilfs-}Massnahmen in einem Entschliessungsantrag Ausdruck verliehen.
(Stenographisches Protokoll der 23. Sitzung des Nationalrates, S. 821 f. und
835 ff., insbesondere S. 837.)

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass nach Art. 10
Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren
Hinterbliebene in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Ebenso wie
sich das Kriegsopferversorgungsgesetz auf diese Kompetenzbestimmung gründet,
ebenso können auch sonstige Massnahmen des Bundes zugunsten der aus der Gefan-
genenschaft heimkehrenden Kriegsteilnehmer auf die erwähnte Bestimmung gestützt
werden. Wird doch selbst das Opferfürsorgegesetz auf Art. 10 Z. 15 B.-VG. ge-
stützt, obwohl der von diesem Gesetz erfasste Personenkreis mit dem Kriege
nichts zu tun hat.

Woran es Spätheimkehrern in aller Regel fehlt, ist der Arbeitsplatz. Nach
gepflogenen Erhebungen haben von dem am 14. Oktober 1953 eingetroffenen Spät-
heimkehrern, soweit es Wiener waren, rund 80 v. H. noch keinen Arbeitsplatz
gefunden. (Vgl. "Salzburger Nachrichten" vom 13. 1. 1954.) Daher sind die Spät-
heimkehrer ebenso wie die Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen
nach dem Opferfürsorgegesetz durch die Arbeitsämter in freie Arbeitsstellen
bevorzugt zu vermitteln. Auch in den öffentlichen Dienst sind Spätheimkehrer
bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bevorzugt einzustellen bzw.
wiedereinzustellen. Weiters käme eine vorübergehende Einbeziehung der Spät-
heimkehrer in den begünstigten Personenkreis des Invalideneinstellungsgesetzes
in Frage.

Insolange der Spätheimkehrer ohne sein Verschulden arbeitslos ist, sollte ihm ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankenversicherung usw.) eingeräumt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er vor seiner Heranziehung zur Kriegsdienstleistung als Arbeitnehmer beschäftigt war oder nicht. Eine gleichartige Regelung sieht auch das Gesetz über Hilfsmassnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Juni 1950 in seiner derzeit geltenden Fassung vor. (Die geltende Fassung ist in dem vom Bundesministerium für Vertriebene nach dem Stande vom 1. Oktober 1953 zusammengestellten "Wegweiser für Heimkehrer" abgedruckt.)

Durch die Einbeziehung des Spätheimkehrers in die Arbeitslosenhilfe würde ihm auch automatisch der notwendige Krankenversicherungsschutz zuteil.

Ausser an einem Arbeitsplatz fehlt es dem Spätheimkehrer zumeist auch an der eigenen Wohnung. Besass er in der Vorkriegszeit eine solche, so ist ihm diese, wenn sie nicht den Bomben zum Opfer fiel, sehr häufig auf illegalem oder legalem Wege entzogen worden. Daher ist dem Spätheimkehrer auch ein gesetzlicher Anspruch auf bevorzugte Wohnungszuweisung einzuräumen.

Diese vorranglichsten Massnahmen könnten nun, soweit sie einer gesetzlichen Regelung bedürfen, entweder durch ein zusammenfassendes Spätheimkehrergesetz oder durch Novellierung der einschlägigen Gesetze getroffen werden. Allgemein anerkannt ist aber, dass die Not der Spätheimkehrer solche Massnahmen dringendst erheischt. Die Mehrausgaben könnten, wie ebenfalls in der Budgetdebatte des näheren dargelegt, ohne weiteres aus dem Aufkommen an Besatzungskostenbeiträgen gedeckt werden. Auf diese Möglichkeit hat auch der Herr Bundeskanzler verwiesen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, die erforderlichen gesetzlichen Massnahmen ausarbeiten und als Regierungsvorlage einbringen zu lassen, um den Spätheimkehrern einen geeigneten Arbeitsplatz sowie eine menschenwürdige Wohnung zu verschaffen und ihre Existenz bis zur Erlangung des Arbeitsplatzes durch Einbeziehung in die Arbeitslosenhilfe sicherzustellen?

o-o-o-o-o